

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täufern in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Österreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOFRAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

DER „FAMILIENSTREIT“ ZWISCHEN REICHSSTADT UND STIFT KEMPTEN

Von Bernhard Zittel †

Dem Gast, der heute die Stadt Kempten flüchtig durchstreift, stellt sich die Metropole des Allgäus als ein organisch gewachsenes Gebilde dar. Bei längerem Verweilen entdeckt er aber, daß das Allgäuer Oberzentrum „elliptisch“, d. h. mit zwei Brennpunkten angelegt ist: dem vorwiegend protestantischen Bezirk um St. Mang mit dem Rathaus in der Unterstadt und dem katholischen Pfarrzentrum von St. Lorenz mit der Residenz in der Oberstadt. Diese beiden Pole erinnern an den „permanenten Spannungszustand“¹ zwischen Reichsstadt und Stift, die sich durch Jahrhunderte erbittert über Hoheitsrechte stritten wie über den alltäglichen Kleinkram der „Städter“ und „Stifter“, etwa um das „Trinken und Zöhren“ der Stiftsuntertanen in reichsstädtischen Gaststuben.

Die Wurzeln dieses ewigen Unfriedens reichten in die Gründerzeit der Reichsstadt zurück. Die ersten Siedler ließen sich bei St. Mang, der Urzelle des um 746 gegründeten Benediktinerklosters, das später in die Oberstadt verlegt wurde, nieder. Sie siedelten also auf stiftischem Boden. Man kann daher von einem Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Stift und der werdenden Stadt sprechen, das man sich gegenseitig in „sonderbarlicher nachbarlicher Höflichkeit“ bestätigte.² Der „Vater-Abt“ besaß zwar als Grund- und Marktherr sowie als erster Vogt rechtlich einen Hoheitsanspruch über die junge Kommune, lebte aber zunächst mit den Neusiedlern auf „ungetrübter Tuchfühlung“.³ Der Streit entflammte, um schließlich in eine fast tödliche Erbfeindschaft auszuarten, als das Stift vom „Kind“ die

¹ Peter Blickle, Historischer Atlas von Bayern. III. Schwaben, 6: Kempten, 1968, 196. (Hrsg. v. d. Kommission für bayerische Landesgeschichte). Einschlägige Literatur: J. Rottenkolber, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, 1933; F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus, 3 Bde., 1894 ff.; J. B. Haggemüller, Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten, 2 Bde., 1840–1847; Nachweis der neueren Literatur im Handbuch der bayerischen Geschichte, III/2, 963 f.

² Vgl. dazu: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Fürststift Kempten, Neuburger Ausgabe, Lit.-Nr. 2575 (HStAM).

³ Volker Press, Herrschaft, Landschaft und „gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jh., in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 123 Bd., 1975, 169 ff.

völlige Unterwerfung nach Art der leibeigenen Bauern forderte.⁴ Auf der Gegenseite wollte das „Stadtkind“ mündig werden und in die Freiheit der Reichsstädte und Reichsstandschaft hineinwachsen. Die Stadt beanspruchte für sich das gleiche Recht, das der Stiftsherr sich selbst großzügig einräumte. Mit dieser Ausgangslage beider Partner, aber mit ungleichem Kräfteverhältnis war die Dauerspannung vorgezeichnet. Dabei hat „wohl keine der oberschwäbischen Städte um die Erlangung und Verteidigung ihres reichsstädtischen Status einen so hartnäckigen Kampf zu führen gehabt wie Kempten“.⁵

Einer der ersten Ansätze der jungen Stadt, sich vom Stift abzusetzen, ist in der Anlage eines Mauerrings zu sehen, unter dem Stauferkaiser Friedrich II. Das Stift setzte aber, wohl auf kaiserlichen Druck, durch, daß die Stadt zwischen dem Weichbild und der Burg, dem Symbol des Stadtherrn, auf der Burghalde einen Durchgang durch die Stadtmauer offenhalten mußte. Dem Stadtherrn stand auch das Recht zu, Münzen zu schlagen, den Amtmann zu bestimmen und die städtischen Maße festzusetzen.

I. STATIONEN DER AUSEINANDERSETZUNG

Spielte sich das Ringen des Stifts um Vorherrschaft und der Stadt um Gleichberechtigung zunächst auf der rechtlichen und diplomatischen Ebene ab, so hinterließ es später im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg und den Reformationswirren sowie dem Dreißigjährigen Krieg blutige Spuren und tiefe seelische Narben. In einem dramatischen Wechselspiel suchten beide Parteien wiederholt ihr Heil beim Kaiser. So ließ sich das Stift 1218, 1262 und 1275 von höchster Stelle seine Hoheitsrechte über die Stadt garantieren. Im Gegenzug sicherte König Rudolf im Freiheitsbrief vom 17. Juli 1275 den „cives Campdonenses“ – erstmals wurden die Bewohner von Kempten 1257 als Bürger angesprochen – zu, daß sie „in Ansehung des Abtes und Stifts Kempten von niemand beeinträchtigt, gepfändet oder belehnt werden sollten“.⁶ Unbeschadet dieser Rechtsgarantie versuchte das Stift 1310, wenn auch ohne Erfolg, die Stadt auf dem Umweg über eine Pfandschaft landständisch zu machen.⁶ Nicht selten entschied der Kaiser salomonisch. Einmal wies er die Stadt dort in die Grenzen, wo sie frühere Zugeständnisse allzu weitherzig zu ihren Gunsten auslegte und stiftische Eigenleute und Zinser als Bürger aufnehmen wollte, wozu ihr das vor 1340 übernommene Stadtrecht von Ulm einen Ansatz zu bieten

⁴ J. R. Wegelin, Gründliche Ausführ- und Rettung des Hl. Reichsstadt Kempten uralten Herkommens und Reichsimmedietät, 2 Bde., 1731, 1 23; Baumann III 291.

⁵ Blickle, 146.

⁶ K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, 1912, 298. Vgl. auch R. Schmidt, Deutsche Reichsstädte und Erich Keyser - Heinz Stöob, Bayerisches Städtebuch, Teil 2, 291 ff. Die Stiftstadt zählte Einwohner: 1778: 2238, 1790: rund 2900; die Reichsstadt 1795: 3282, 1798: 3152. Nach ihrem endgültigen Zusammenschluß zählte Kempten 1818: 5196, 1950: 39821; 1969: 44617 Einwohner.

schien.⁷ Als Antwort auf diese Herausforderung ließ sich Abt Heinrich 1353 vom Kaiser alle Privilegien einzeln bestätigen.

Ein Jahr später konterte die Stadt. Kaiser Karl IV. garantierte ihr am 10. Oktober 1354 alle Rechte, insbesondere auch, daß die Vogtei Kaiser und Reich, keineswegs aber dem Stift zustand. In einer Art „Rückversicherung“ griff der Abt zum Beweisverfahren einer Kundschaft. Durch 32 Edelleute ließ er die gegenseitigen Rechte von Stadt und Stift festlegen, wobei das Wohlwollen der Gutachter für das Stift, zumindest nach der Meinung der Gegenseite, nicht zu übersehen war.⁸ Im Jahr 1361 sah sich der Abt wieder als Sieger: Am 25. April erteilte Karl IV. dem Stift Brief und Siegel darauf, daß Burg und Stadt von „alters her“ dem Stift zugehörig, daß Ammann, Rat und Bürger dem Abt den Untertaneneid zu schwören hätten und alle kaiserlichen Privilegien zugunsten der Stadt hinfällig wären. Zusätzlich schärfte der Kaiser den Bürgern am gleichen Tag die Gehorsamspflicht gegenüber dem Fürstabt ein.⁹ Wieder glaubte das Stift, zum letzten Zugriff ausholen zu können. Doch die Ernüchterung folgte auf dem Fuß. Anders ist der Freiheitsbrief vom 9. Juli 1361 in Form einer Goldenen Bulle für die Stadt Kempten nicht zu deuten.¹⁰ Der Weg zur vollen Unabhängigkeit der Stadt war damit gewiesen, Kempten *de iure* als freie Reichsstadt anerkannt.¹¹ Der Weg zum ungetrübten Genuß der Reichsfreiheit war aber noch weit, da das Stift immer noch zahlreiche Pfänder in der Stadt, so das ausschließliche Vorrecht, in der Stadt Ehefte (Mühlen, Taffern, Badstuben) einzurichten, besaß.¹²

1362, zwei Jahre nach dem Freiheitsbrief, endete die Kraftprobe zwischen Stadt und Stift um Burg und Burghalde mit der eindeutigen Niederlage der Stiftsherrn, als die Bürger die Burg zerstörten und der Abt die Burghalde an die Stadt verkaufte. Diese hatte sich vorher schon ein Mitspracherecht bei der Ernennung des Klostersvogts gesichert.¹³

Das Ringen mit der selbstbewußt gewordenen Stadt artete zu einem nervenzehrenden Dauergeplänkel aus, so über die Benutzung „ungegewöhnlicher Straßen“, den Besuch von gebannten Märkten, über Trieb und Tratt und die Nutzung von Wald und Weide. Zwischen 1369 und 1525 schlug sich dieser Streit in einer Reihe von kaiserlichen Mandaten nieder, etwa am 6. März und 20. Dezember 1488 (Schutz der Bannmeile).¹⁴ Die Stadt selbst war auch nicht immer wählerisch in ihren Mitteln, wie die Zerstörung der Burg, Amtssitz des stiftischen Vertreters, bewies. Die Bürger,

⁷ HStAM Kloster Kempten Urkunden 49 (1300 V 11); Blickle, 152.

⁸ HStAM Reichsstadt Kempten Urkunden 27 (1355 XII 7); Wegelin II 73 f.

⁹ HStAM Kloster Kempten Urkunden 95 (1361 IV 25).

¹⁰ HStAM Reichsstadt Kempten Urkunden 32; Blickle, 153.

¹¹ Keyser-Stoob, 295.

¹² Blickle, 152; HStAM Reichsstadt Kempten Urkunde 79.

¹³ Blickle, 152.

¹⁴ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 175 f; allein zwischen 1418 und 1495 ergingen sechs kaiserliche Verfügungen.

die 1363 die Burg geschleift und den Abt Heinrich gefangengenommen hatten, traf der Bannstrahl des Bischofs von Konstanz.¹⁵ Wegen Landfriedensbruchs mußten die Städter einmal mit einer hohen Geldsumme büßen, während von 1409 bis 1434 über die ganze Stadt die Reichsacht verhängt war. Für das Stift selbst wurde der Vertrag vom 6. Mai 1525 zum Höhepunkt des Auszugs aus der Reichsstadt. Dabei nutzten die Städter die revolutionäre Sturmflut der Bauern ebenso aus wie wirtschaftliche Krisen im Stiftsland mit seinen 42000 Untertanen. Auf beiden Seiten sprach man zwar immer wieder von Frieden und Verständigung, pflegte aber eifrig die Haßliebe weiter, oft im Bunde mit alten oder neuen Glaubensbrüdern, deren Keulenschläge bald den einen, bald den andern trafen. So stürmten 1632 die Schweden, ein Jahr später die kaiserlichen Truppen durch Stadt und Stift, hinterließen Rauchfahnen über dem Illerlauf und Leichenberge.¹⁶ Im Schatten der landes- und weltpolitischen Ereignisse wie des Spanischen Erbfolgekrieges fochten beide Partner an der Seite ihrer jeweiligen Bundesgenossen ihren „Erbfolgekrieg“ aus mit einer Politik der Nadelstiche, Intrigen, Denunzierung, von Rechtsverdrehung, dann wieder von Anläufen zur Einigung – so einmal morgens zwischen 10 und 11 Uhr in der „gewöhnlichen Amtsstube“ des städtischen Rathauses –, aber auch in den Vorzimmern von Wien, ja des Vatikans bis zu ihrem „seligen Ende“ im Jahre 1803.

Dieser 600jährige Streit lief im Rhythmus von Herausforderung und Antwort ab, die wir mit einigen Beispielen belegen wollen. So blockierte das Stift energisch das Bemühen einiger Bürgerfamilien, Grund und damit die niedere Gerichtsbarkeit außerhalb der Reichsstadt zu erwerben.¹⁷ Der Stadt kam in ihrem Ringen um Aufstieg immer wieder das Wohlwollen von Kaiser, König und Reichsvikar zugute, etwa des Pfalzgrafen Ruprecht d. Älteren.¹⁸ Um die Last der stiftischen Vögte abzulösen, war die Stadt umso williger bereit, insgesamt 900 Pfund Silber dem Herzog von Teck, dem Grafen von Montfort und dem Stift zu zahlen, als Karl IV. in einem eigenmächtigen und rüden Eingriff den Schutz der Stadt dem Landvogt anvertraute und Stadt- und Stiftsvogtei trennte.¹⁹ In der Sicht der Stadt war der 6. Mai 1525 der große Erntetag geworden, an dem sie den erschöpften, geschröpften und durch die Wirren des Bauernkrieges gedemütigten Stiftsherrn die wesentlichen klösterlichen Rechte und Grundstücke in der Stadt um 30000 fl. abkaufte.²⁰ Nach dem Religionswechsel fanden

¹⁵ HStAM Fürststift Kempten Münchner Bestand 95, 659.

¹⁶ Kempten entging damals dem Schicksal der Reichsstadt Donauwörth, die 1609 zur bayerischen Landstadt degradiert wurde im Gegensatz zu Isny, das sich vom Stadtherrn, den Truchsess von Waldburg, freikaufte.

¹⁷ Blickle, 151.

¹⁸ HStAM Reichsstadt Kempten Urkunden 25 (1354 V 10).

¹⁹ Blickle, 152.

²⁰ Blickle, 151; die einschlägigen Urkunden finden sich im HStAM Kloster Kempten Urkunden 2295 und Klosterliteralien Kempten Münchner Bestand 62 und 76.

die Reichstädter Schützenhilfe beim Schmalkaldischen Bund, den „Stiftern“ galt die Sympathie der Kaiserlichen. Bluten mußten aber beide, Stadt und Stift: die Stadt mit Verlust des Zentrums und tausend toten Bürgern, das Stift mit dem Abbruch der Kirche.

Das Friedensjahr 1648 sicherte Kempten endgültig den Status einer Reichsstadt, nachdem es schon 1488 die hohe Gerichtsbarkeit erlangt hatte. Dazu kam das Recht, den Reichsadler mit Kaiserkrone im Wappen zu führen und Münzen zu schlagen.²¹

Nicht zuletzt das mörderische Gemetzel im Dreißigjährigen Krieg hatte einen abgründigen Haß zwischen Stadt- und Stiftsbewohnern entfacht, der offen und versteckt immer wieder aufzüngelte. Letztlich erschöpfte sich der zwischen Bürgermeister, Ratsherren, Konventualen und Fürststäben wiederholt beschworene „Ewige Bund“ allzu oft in platonischen Beteuerungen, während man vor dem Reichstag und zum „innerdienstlichen“ Hausgebrauch keck, manchmal aber auch resignierend mit der „Erbfeindschaft“ kokettierte.²² Kommissionen und Äbte, Kundschafter und Schiedsrichter versuchten zwar immer wieder, die Dauerspannung abzubauen. So vermittelten 1340 der Pfleger des Stifts, Graf Bertold von Marstetten-Neiffen²³, 1347 Abt Heinrich von Mittelberg²⁴, der als Zeichen seines guten Willens den bedrängten reichsstädtischen Bürgern die rückständigen Steuern erließ, spielten 1355 Pfalzgraf Rupert und Herzog Rudolf die Rolle von Vermittlern²⁵, so hoffte Karl IV. mit dem Entscheid der sogen. „Homburgischen Richtung“ vom 13. Dezember 1361 Stadt und Stift auf die Dauer befriedet zu haben.²⁶ Auf der gleichen Linie bewegten sich die zahlreichen Schiedssprüche, etwa Kaiser Maximilians I. von 1610²⁷, aber auch die Einsprüche beider Streitparteien gegen oberherrliche Entscheidungen und Strafmandate. Die Streitpunkte mögen wir heute als Bagatellen beurteilen, für die Zeitgenossen wirkten sie wie hockexplosiver Sprengstoff. Das Ausmaß dieses täglichen „Grabenkampfes“ lassen die Beschwerdelisten beider Parteien erkennen.

²¹ Handbuch III 2, 1036.

²² Vgl. dazu auch Abschnitt III.

²³ Blickle, 152.

²⁴ Blickle, 152.

²⁵ Baumann, II, 267 f.

²⁶ Baumann, II, 270 f., Blickle, 153. In diesem Entscheid wurden die dem Stift seit alters her zustehenden Befugnisse festgelegt u. a. Tagdienst der Häuser der Stadt für das Stift, Abgaben der Bäcker, Weinwirte, Schuhmacher und Metzger. Neu fixiert wurden bestimmte näher umschriebene Leistungen an das Stift beim Schlachten von Schweinen, die geradezu beckmesserisch anmuten etwa bei Abgabe des oberen Teiles eines Vorderfußes.

²⁷ HStAM Fürststift Kempten, Neuburger Abgabe Lit. 2522, 187.

II. STREITPUNKTE

Der Streit der beiden Rivalen entzündete sich nicht selten an formalen Äußerlichkeiten. So fühlten sich die Stadtväter der Reichsstadt herausgefordert, als ihr „corpus regiminale“ vom „corpus ministeriale“, dem Hofrat, mit geschrumpfter Anrede „Die Herren Nachbarn und dieselbe“ angeschrieben wurden.²⁸ Umgekehrt verweigerte das Stift der Stadt eine Antwort, weil diese auf viele Schreiben des Stifts ausgeblieben war.²⁹ Der dichte Briefverkehr mit den Agenten des Stifts in Wien beweist, wie Konventsherren und Stadtväter zeitweise den kaiserlichen Hof mit Bitt- und Beschwerdeschriften bestürmten.

Gelegentlich verübelte man im stiftischen Regierungsviertel der Stadt, daß sie ihre Beschwerdepunkte an den Kaiser durch einen Notar beglaubigen ließ, während der Stiftsagent an der Donau die übersandten Argumente des Stifts als nicht beweiskräftig bewertete.³⁰ In ihren gegenseitigen Klageliedern schälen sich zwei Gruppen von Beschwerden heraus: Vorwürfe, die momentaner Verstimmung, spontaner oder gezielter Belästigung entsprangen, daher meist örtlich und zeitlich fixierbare Vorfälle beschreiben. Die zweite Gruppe der Vorwürfe wurzelt im Selbstverständnis von Reichsstadt und Fürststift, in ihrem erreichten oder erstrebten Platz im reichsstädtischen Rollenspiel und der verfassungsrechtlichen Verankerung. Bei den Gravamina kehren einzelne „Dauerbrenner“, etwa der Besuch der Jahrmärkte, der Handel in der Bannmeile, wieder. Auf beiden Seiten wurde gefochten, um Altes zu erhalten, Neues hinzu zu gewinnen, um bestehende Verträge eng und, von der Gegenseite aus gesehen, um sie weiter auszulegen.

Als Meister in der Theorie und Praxis einer weitmaschigen, aber auch doppelzüngigen Auslegung geltender Normen – etwa der Meßeinheit bei der Berechnung der Bannmeile – erwiesen sich manche Fürstäbte und ihre Berater. Ihre Kritiker sprachen von Willkürmaßnahmen und massiven Rechtsbeugungen.³¹ Günther Franz unterstellt dem Abt und zwei Konventualen sogar einen Meineid.³² Während die Stadt ihre Anklagen meist aus zahlreichen Einzelübergriffen aufbaute, ging der Abt in einer Vorlage an den Reichstag in Regensburg von den Voraussetzungen aus, aus denen das Stift seine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt ableitete. Aus der Sicht der reichsstädtischen Bürger ließ sich die Absicht des Stifts auf einen

²⁸ Wegelin, I, 25. Im Entwurf eines Schreibens an die Stadt vom 24. Oktober 1704 wählte der Stiftsschreiber als „curialia in specie“ für die Herren Deputierten die Anrede: „Hochzuverehrende, hochgebietende“ Herrn und „in contextu finali“ die Schlußfloskel: „Gehorsambst geboten und gehorsambst empfehlend“. HStAM Fürststift Kempten Münchner Bestand 59, 733.

²⁹ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 15.

³⁰ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 501.

³¹ Blickle, 105.

³² Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, 10. Aufl. Darmstadt 1975, 11.

Nenner bringen: Verzicht der Reichsstadt auf ihren Status und Eingliederung als „Hauptstadt“ in das stiftische Territorium. Wegelin, der Sprecher der Stadt, sah die Gefahr darin, daß „die Kemppter aus Reichs-Burgern zu Bauren, Leibeigenen und Schar-Werkern also gemacht werden, daß man, wie man von einer andern sichern Stadt, also auch von Kempten hätte sagen können, wie die Bauren im Feld, kein Burger zu Hause seye“.³³

Diese Sorge war nicht unbegründet. 1722 baute die Gesandtschaft des Fürststabs vor dem Reichstag ein breit angelegtes juristisches Gebäude auf.³⁴ Im „ohnverfänglichen Discurs“ erhob der fürstliche Kläger den Vaterschaftsanspruch auf die Stadt. Der nächste Hieb zielte in das Selbstverständnis der Stadt. Sie sei „originarie nicht immediat“, vielmehr eine stiftische Munizipalstadt und daher rechtlich „ranggleich“ mit leibeigenen Untertanen mit bürgerlichen und bäuerlichen Pflichten wie Scharwerk bei leibeigenen Bauern. In der Sicht des Stifts glichen die Bürger den revolutionären Bauern, die sich aus der gottgegebenen Ordnung davonestehlen wollten. Mit dieser Taktik habe die Stadt sich von den „Servituten“ befreit, dem Stift seine „iura“ abgezuckt und in mehr als 33jährigen „disidiis“ sich die Rechte einer Reichsstadt angemaßt. Dabei habe die Stadt mit „Zetter-Geschrei“ und „crocodilischen Zähnen“ jede Gelegenheit genutzt, „im Trüben zu fischen“. In dieser massiven Anklage wirkte offensichtlich noch der Schock des Jahres 1525 nach, als die Stadt die Schwäche des Gegners genutzt und des „Frstl. Stifts schönste Gerechtsame und Gefälle in der Stadt um ein Geringes an sich gebracht hat“.³⁵

Die Rechtsvertreter der Stadt bestritten den Anspruch des Stifts auf das Erstgeburtsrecht mit dem Argument, daß die Stadt älter als das Stift, Hildegard, die Gemahlin Karls des Großen, keineswegs die Gründerin des Stiftes sei. Ein ganzes Bündel von konkreten Beschwerden, die die Richter beim Reichshofrat in Wien beschäftigten, hat Wegelin 1731 zusammenge-schnürt. Er hielt dem Stift vor:³⁶

1. „Gewalttätige“ Aneignung der städtischen Viehweide.
2. Angriff auf das freie und uneingeschränkte „Beholzungsrecht“ der Bürger im Kemptner Wald.
3. Widerrechtliche Nutzung eines Steinbruchs auf Bürgergütern mit dem Vorwurf, das Stift könne über bürgerlichen Besitz nicht verfügen wie über die Güter der Leibeigenen.
4. Eigenmächtige „Überfah und Ruinierung“ bürgerlicher Fahrtrechte, wobei man von seiten des Stifts Riegel und Zäune aufbrach, obwohl in der Nähe die „offene Landstraße“ verlief.

³³ Wegelin, I, 23.

³⁴ Blickle, 146. Der Titel lautet: Ohnverfänglicher Discurs von dem Ursprung des Fstl. Stifts Kempten und der Stadt eiusdem nominis samt beederseitiger bis zu gegenwärtigen Zeiten geführten Conduite etc.

³⁵ Die in Regensburg vorgetragenen Argumente des Stifts stehen in krassem Gegensatz zur Alltagspraxis im Umgang miteinander.

³⁶ Wegelin, I, 3 ff. und Anhang.

5. Widerrechtliche „Anmaßung“ einer neuen Straße durch Spital-³⁷ und Bürgergüter, die „um mehrerer Bequemlichkeit“ wegen zur Durchfahrt der Franziskaner und Klosterfrauen von Lenzfried, nicht aber anderer Benutzer freigegeben war.

6. Verstoß des Stifts gegen den Vertrag von 1525, in dem es zugunsten der Stadt auf die Einhebung von Steuern aus Gütern außerhalb der Friedsäulen und aus der Wirtstaferne zu Waltenhofen verzichtete, da 1718 die Hofkammer die Türkensteuer einzog.

7. Angemaßtes Kaufrecht des Stifts bei der Vergantung des Wirtshauses zum „Hirschen“, obwohl städtischer Besitz weder an fremde Herrschaften noch an Ausländer verkauft, ohne Erlaubnis der Stadt nicht einmal verliehen werden durfte.

8. Rechtsverstöße des Stifts wegen widerrechtlicher und heimtückischer Zurückhaltung des Hauses „Zum weißen Hund“ und „Hinterrücks-Erwerb“ der Herrschaft Pappenheim und Grönenbach.³⁸

9. Wortbruch des Stifts, weil es beim Grundstückstausch nichts Gleichwertiges anbot.

10. Versuch von Fürstabt Rupert von Bodman (1678–1728), das schon 1373 im Spruch von Köln der Stadt garantierte Recht an Badstuben, Schmieden und Tafern einzuschränken.³⁹

11. „Anmaßliche Exstirpierung“ durch Abt Anselm von Reichlin-Meldegg (1728–1747), der Reichsstadt das Recht, Leibeigene durch Kauf oder durch Heirat über die „ungenossame Ehe“ zu gewinnen, zu nehmen.

12. Verletzung des 1525 der Stadt zugesprochenen Rechts des Mitjagens der Bürger mit dem Stift, das in der Praxis zu einem reinen Nachjagen degradiert wurde.

13. Vorwurf an das Stift, in Forst- und Jagdsachen mit zweierlei Maß zu messen.

14. Vorwurf an Fürstabt Rupert, er habe wie sein Vorgänger die seit mehr als hundert Jahren fällige Lehnserneuerung und Investitur verweigert.

15. Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz, daß keiner sein eigener Richter sein könne, da das Stift eigenmächtig eigene Untertanen vorlud und die Fälle nicht durch ein „iudicium compromissorium et amicabile“ entscheiden ließ.

16. Vorwurf an die Stiftskanzlei, im Schriftverkehr mit der Stadt in „verächtlicher Expression“ die „Curialien“ und Titulatur mißachtet zu haben, um zu erreichen, daß die Stadt sich dem Stift beuge und die amtlichen

³⁷ Es handelte sich um das Hl. Geist-Spital vor dem Illertor, dessen Bau der Rat 1390 beschlossen hatte. 1412 wurde es fertig.

³⁸ Baumann, III, 398.

³⁹ Der Spruch von Köln vom 23. Juni 1494 sollte die Beziehungen zwischen Stadt und Stift endgültig regeln. Mit einigen Zusätzen von 1495 (Worms), 1496 (Lindau), 1498 (Innsbruck) und 1500 (Eßlingen) konnte der Friede auf längere Zeit leidlich gesichert werden. Vgl. Baumann III 284.

Schreiben mit „untertänig“ oder wenigstens mit „unterdienst-bereitwilligst“ schließe. Die Stadt erblickte in diesem Versuch eine Erpressung und zugleich eine Herabsetzung der „Würdigen und Edlen Reichsstädte, Glieder und Stützen des Heiligen Römischen Reichs“.⁴⁰

17. Übervorteilung der Stadt, da das Stift das stadteigene „Grün- oder Cronholz“ mit dem Vorwand, es sei erledigtes Rotensteinisches Lehen, das dem Stift zufallen müsse, zurückhalte. Gegeneinwand der Stadt: Von dem Heimfall des Lehens habe sie nichts gewußt, da 1663 alle einschlägigen Lehensunterlagen durch Kriegseinwirkungen verloren gingen. Seit 100 Jahren habe sie das Allod guten Glaubens genutzt, zumal die Stadt bis jetzt noch keine schlüssigen Gegenbeweise vorgelegt bekam und im übrigen „wie üblich“ das Stift die Stadt über Veränderungen der Rechtslage im unklaren ließ.

18. Mißbrauch des „Wasserbriefes“, mit dem 1677 Bürgermeister und Rat dem Stift erlaubten, 340 Klafter lang Wasser aus der Rottach durch die städtischen Wiesen in den Geyrenbach zu leiten. Das Stift hatte keine einzige der im Vertrag ausgehandelten Bedingungen erfüllt.⁴¹

19. Widerrechtliches Harzsammeln in den städtischen Wäldern. Obwohl im Gegensatz zu den Waldfrüchten das Harz dem Waldbesitzer zustand, bohrten die Harzsammler des Stifts weiterhin gesunde junge Bäume an und schlitzten sie auf, so daß sie stockrot wurden. Das Stift verbot weder das Sammeln noch war es zum Schadenersatz bereit.

20. Verletzung städtischen Rechts durch den Scharfrichter des Stifts, außerhalb der Friedssäulen auf städtischen Gütern gefallenes Vieh zu pfänden und in den Pfandstall zu treiben, obwohl nach Ansicht der Stadt ihr dieses Vorrecht als Anhängsel zum Weiderecht (Trieb und Tratt) zustand.

21. Verstoß des Scharfrichters gegen den „Umweltschutz“; er hatte sich „erfrecht“, was nicht einmal dem städtischen Wasenmeister gestattet war, das gefallene Vieh, bzw. die abgezogenen Häute trotz Ekel, Gestank und der Gefahr der Ansteckung“ auf dem Schinderkarren durch die Stadt zu führen.

22. Beeinträchtigung des städtischen Hochgerichts, das die Stadt im Vertrag von 1525 vom Stift gekauft und bis 1720 in Ruhe besessen hatte. „Unter klingendem Spiel“ hatte das Stift das Hochgericht repariert, ebenso das auf städtischem Grund gelegene „Kopfhäuslin“ auf der Rottach, wo früher den Malefikanten der letzte Trunk gereicht und die letzte Beicht gehört wurde. Die städtischen Werkleute hatte man dagegen an der Reparatur gehindert.

Ebenso widerrechtlich hatte das Stift auf der Halde hart am städtischen Gut „der Klaffter“ einen steinernen Stock und Galgen gesetzt, der minde-

⁴⁰ Wegelin, I, Anhang 27.

⁴¹ Die einzelnen Bedingungen sahen u. a. eine auf drei Mühlen (Schau-, Gerb- und Sägmühle) und auf bestimmte Zeiten begrenzte Nutzung und eine näher umschriebene Wässerung der Stiftswiesen vor.

stens 24 Ellen von der Grenze des Nachbarn entfernt stehen müßte. Die Folge: Großes Ungemach für das Gut und Belästigung durch „schreckliche Schauspiele“ und Ernteschäden bei Hinrichtungen im Sommer, insbesondere aber durch „unleidentlichen Gestank der auf dem Galgen und Rat geflochtenen Körper“.

Zu den Dauerstreitpunkten gehörte der Besuch der Märkte. Die Reichsstadt besaß dem Stift gegenüber einen langen zeitlichen Vorsprung in der Abhaltung der Wochen- (Mittwoch, Samstag) und Jahrmärkte (Kirchweih, Kathrinenmarkt). Erst mit dem Aufkommen der Stiftsstadt nach 1560 erwuchs der Reichsstadt ein gefährlicher Konkurrent, gegen den sie sich nach Kräften zu wehren suchte.⁴² Der Streit der beiden Kampfhähne drehte sich vor allem um die Zahl und den Termin der Märkte⁴³, um den Umfang des Warenangebotes dies- und jenseits der Stadtmauer. Strittig waren der An- und Verkauf von Pferden, Kühen, Kälbern, Häuten, Getreide, Schmalz, Salz, Flachs, Garn, Leinen, Eiern, Wachs, Honig, Geflügel, aber auch das Recht der Untertanen, die Ware in den umliegenden Ortschaften außerhalb der Bannmeile aufzukaufen. So mußten Kälber am Mittwoch und Samstag zunächst dem Hofmetzger angeboten werden.⁴⁴ Das Stift ordnete sein Handelsgebaren seiner Territorialpolitik unter. So verbot der Abt, um die Stadt zur Erreichung bestimmter politischer Forderungen unter Druck zu setzen, 1612 den Verkauf von erledigten Gütern an die Bürger der Reichsstadt ebenso wie die Einfuhr von Fleisch, Eiern und Schmalz. Trieb es das Stift zu bunt, holte man sich Hilfe beim Kaiser; so verbot Friedrich III. 1484 zum Schutz der reichsstädtischen Interessen allen Untertanen des Reiches, innerhalb der Bannmeile der Reichsstadt Kempten einen Markt anzulegen.⁴⁵

Die Auseinandersetzungen von Stadt und Stift wirkten sich durch alle gesellschaftlichen Schichten von der Führungsspitze im Hofrat und Rathaus bis hinunter zum Viehtreiber und Kesselflicker aus. Dabei ging keine Partei zimperlich mit der andern um. Einige Beispiele: Am 4. März 1713 benötigte die Hofküche dringend einen neuen Kupferkessel. Der Kupferschmied des Stifts gewann den städtischen Kollegen zur Mitarbeit. Sehr schnell erfuhr man im Rathaus von dieser dem Spannungszustand zwischen Stadt und Stift nicht „förderlichen“ Zusammenarbeit. In amtlichem Auftrage stellte ein städtischer Bote den Kupferschmied aus der Stadt vor die Wahl, die Mithilfe im Stift sofort einzustellen oder das Bürgerrecht zu verlieren. Am gleichen Tag lief über den Agenten des Stifts in Wien, Josef Strauß, eine Beschwerde des Stifts über das Verhalten der Stadt ein. Drei Tage später verhörte der kaiserliche Notar Matthäus Bader auf Ersuchen

⁴² Baumann, III, 300.

⁴³ Die Stadt beschwerte sich wegen Verlegung des Stiftsjahrmarktes auf den 21. November 1718. HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 177.

⁴⁴ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 433.

⁴⁵ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 177.

des Hofrats und Landrichters Christoph Josef Moz im Zimmer des Landgerichts den Kupferschmied. Dieser bestätigte den Sachverhalt und rechtfertigte sein Verhalten damit, daß er durch Aufträge des Stifts seinen Lebensunterhalt bestreite, da „er von der Arbeit der Stadt betteln müßte“.⁴⁶

Der zweite Fall stehe für viele ähnliche: Am 14. Oktober 1614 kehrte Ludwig Wiedemann aus dem stiftkemptischen Ort Salzburg bei einem Wirt in der Reichsstadt ein. Der Wirt traktierte Wiedemann übel und warf ihn schließlich die Treppe hinunter. Dabei nannte er ihn einen Verräter, weil er Stiftsuntertanen, die in einem Stadtwirtshaus einkehrten, angezeigt haben sollte. Das Stift, das keineswegs das Verbot, in städtischen Wirtshäusern einzukehren, bestritt, verlangte von der Stadt Bestrafung des Wirts und Schadenersatz für den verletzten Büttel aus Sulzberg.⁴⁷

Diese Beispiele, die den Hofratsprotokollen des Fürststifts entnommen sind, zeigen, wie stark Haß und Mißtrauen selbst unter den Bürgern und Untertanen zweier stammverwandter Institutionen verästelt waren. Vordergründig ging es um das Zentralthema des „*liberum commercium*“, des ungehinderten Handels mit vielen Einzelfragen wie Einfuhr von Waren aus der Stiftsstadt in- und außerhalb der Bannmeile, Überbesetzung mit Handwerkern, besonders von Metzgern in der Stiftsstadt. Hintergründig waren die Schikanen des Stifts ein gezielt eingesetztes Mittel, um das wirtschaftliche und letztlich politische Rückgrat der Reichsstadt zu brechen.⁴⁸ Die Reichsstädter selbst charakterisierten in einer Replik vom 31. März 1726 die Absicht des Stifts als „ohnersättliche Begierde, die Stadt unter sein Joch zu bringen“.⁴⁹

Eine zweite Gruppe reichsstädtischer Gravamina zielte auf das Bemühen des Stifts, der Konkurrentin in der Unterstadt in der jungen Stiftsstadt einen gefährlichen Gegenpol aufzubauen. Mit Argwohn sahen die Altstädter zu, wie in der Neustadt ein Wochenmarkt errichtet wurde, wie der baufreudige Fürstabt Rupert von Bodman ein Bräu- und Kornhaus errichtete und in seiner Stadt großzügig Wirtshäuser, Handwerker und Mühlen zuließ.⁵⁰ Der Keim der Zwietracht war schon früher gelegt worden, als das Stift trotz kaiserlicher Verbote von 1443 und 1484 innerhalb der Bannmeile eine „gemeine Metzger“ zuließ. 1563 einigten sich Stadt und Stift darauf, daß die „nicht offene“ Metzgerei in der Woche zwei Rinder, zusätzlich von Ostern bis Michaeli drei Kälber oder drei Schafe, nach Michaeli sechs Kälber oder je Kalb oder Schaf drei Kühe schlachten konnte.⁵¹ Ferner durften zu den vorhandenen fünf Backöfen keine neuen gebaut werden. Im Oktober 1718 beschwerte sich die Stadt, daß das Stift den Viehmarkt an sich ge-

⁴⁶ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 516–520.

⁴⁷ Hofratsprotokoll vom 14. November 1614.

⁴⁸ Press, 311.

⁴⁹ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 639 f.

⁵⁰ Baumann, III, 300 f.

⁵¹ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 245.

zogen hatte. Umgekehrt wehrten sich die Stiftsmetzger im gleichen Jahr gegen die Ausfuhr von Fleisch durch die Stadtmetzger. Wider Willen duldeten die Reichsstädter den Versuch der Neustädter, den Markt „wider alles Herkommen“ auf Roß und Vieh auszudehnen. Der Bitte des Stifts im Herbst 1714 an die Stadt, ihren Bürgern die Verlegung bekanntzugeben, entsprach der Gegenspieler nicht.⁵²

Ebenso stemmte sich die Reichsstadt gegen die Ausweitung des Biervetriebs mit dem „monopolischen Stiftsbier“ und gegen den Versuch der Stiftsuntertanen, Gerste und alles, was zum Bierbrauen benötigt, zollfrei durch die Reichsstadt zu transportieren. In den Auseinandersetzungen um freizügigen Handel warf die Bestimmung der Bannmeile neue Fragen auf. Zwar schien die Frage beim „Großen Kauf“ 1525 endgültig geklärt worden zu sein, aber Schwierigkeiten bei Auslegung des Vertragstextes ließ nicht lange auf sich warten. Die Wortklaubereien begannen bei der Festlegung des reichsstädtischen Immunbezirkes von einer Meile, den sich die Stadtväter als „Schutzmantel“ erkämpft hatten. Zwar erfreute sich die reichsunmittelbare Stadt durch Privilegien von höchster Stelle der Freiheit, daß „intra milliare umb ihre Stadt kein anderer Landtshefr in proprio territorio Handel und Wandel treiben durfte“.⁵³ Aber genau hier setzte das Stift seinen Angriff an, indem es den Begriff der Meile selbst in Frage stellte und „entgegen der allgemeinen und reichseinheitlichen Auffassung (communem usum patriae) mit „pedantischer Spitzfindigkeit“ (subtilissime distinguendo) eine große, mittlere und kleine Meile austüftelte. Durch diese „eigenmächtig-willkürliche und cerebrinische (hirnverbrannte Interpretation, welche weder in der allgemeinen, noch aber in der schwäbisch oder algöwischen Particular-Observanz einigen Grund hat, ... noch in ganz Oberschwaben niemals erhört noch anerkannt wurde“, sind zuungunsten der Reichsstadt „höchst beschwerliche Urthel zum Vorschein gekommen“.⁵⁴

Die weitere Sorge der Reichsstadt galt der Sicherung der Zolleinnahmen. Sie flossen reichlich, solange die Stadt Durchfahrts- und Stapelplatz der Handelswaren blieb. Aber bereits 1443 mußte sie sich um ein kaiserliches Privileg bemühen, das die Benutzung „ungewöhnlicher Straßen“ verbot.⁵⁵ Diese Vergünstigungen suchte das Stift durch die Schaffung vollendeter Tatsachen zu unterlaufen. Dabei riskierte es auch kaiserliche Strafmandate. Der Angriff des Stifts kam von zwei Seiten, nämlich dem Bau und dem Unterhalt von Straßen und Brücken. Parallel mit den anfallenden Ausgaben der stiftischen Finanzkammer für Wege und Brücken, etwa der Schwarzenbacher Brücke über die Iller nördlich Kempten⁵⁶, er-

⁵² HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 19 und 87.

⁵³ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 639 ff.

⁵⁴ Wegelin, I, 49, 104 f. Hier wurde auf eine Entscheidung einer kaiserlichen Kommission vom 24. September 1694 angespielt.

⁵⁵ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe 2522, 231 ff.

⁵⁶ Wegelin I enthält eine farbige zeitgenössische Situationsskizze.

hob das Stift „nach eigenem Gutdünken“ – so sahen es die Reichsstädter – „in allen Dörfern rings um Kempten und außerhalb der privilegierten Meile“ in über zwölf Ortschaften neue Wegegelder für Eisen, Flachs, Garn ... Selbst Stiftsuntertanen beschwerten sich über diese zusätzliche Belastung. Für die Reichsstadt zeichneten sich unerfreuliche Folgen ab: Verteuerung aller Lebensmittel und ein „fast inevitabler Ruin alles bürgerlichen Gewerbs“.⁵⁷ Mit aller Gewalt stemmte sie sich gegen den drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruch so 1667, 1704, 1717, 1725, holte Rechtsgutachten gegen die „Fraudierung der privilegierten Zölle, Mauten, Niederlagen und Wegegelder“ ein.

Die Stadt belegte ihre Anklage mit einem Einzelfall. Sie warf dem Stift vor, zwischen 1563 und 1601 im Dorf Steingaden Umlagen zum Wegbau erhoben zu haben. Das Stift rechtfertigte diese Maßnahme damit, daß die Straße „dermaßen verdorben und ausgefahren“, daß die Fuhrleute Neben- und Abwege über Äcker, Wiesen und Felder der Untertanen suchten, so daß diese „in höchst dringender Not“ um Abhilfe baten. Das Stift lehnte die Bezeichnung „Zoll“ ab zugunsten von „Kollekte und Steuer zu Reparier[maßnahmen] und Erhaltung des baufälligen Weges“. In diesem Falle entschied 1601 die Schiedskommission aber gegen das Stift, da Steingaden in der „Befreiten Meile“ lag und die Stiftsuntertanen in der Reichsstadt von derartigen Abgaben an die Stadt befreit waren. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit galt diese Ausnahme daher auch für die Einwohner von Steingaden, nicht jedoch für jene von Thingau und Dietmannsried.⁵⁸

Besonders eifersüchtig wachte die Stadt über die Sicherung ihrer Zolleinnahmen. Sie sah im Bau einer Zollbrücke nördlich von Kempten im Jahre 1693 unter Abt Rupert von Bodmann und in der Anlage von Umgehungsstraßen durch das Stift die Gefahr, daß diese Brücke „mindestens einige gewinnsüchtige und vorteilhafte hochstift-augsburgische, stiftische und gräflich immenstädter Untertanen verführen könnte“, entgegen dem jahrhundertealten Brauch die Stadt mit ihren „zollbaren Gütern“ zu umfahren. Die Versuchung wurde 1725 für die Handelsleute umso größer, als das Stift durch den Ausbau neuer Straßen die „ordinari Straße“, die durch die Reichsstadt führte, zu entwerten suchte. Die Stadt hielt sich einstweilen dadurch schadlos, daß sie die Frevler beim nachträglichen Betreten der Stadt trotz Einspruch des Stifts durch die Hintertüre zur Kasse bat.

In diesem Zollkrieg stritten sich 1730 Stadt und Stift wegen des Ausbaues des Kreuzgäßchens zu einer öffentlichen Straße. Die Stiftsherrn verteidigten den Ausbau des Gäßchens damit, daß es seit „langen Zeiten“ eine zum Stift führende Straße gewesen sei, an der die Stadt zu Unrecht Zoll erheben durfte; zum anderen sei diese Anfahrt notwendig geworden, da die alte Landstraße Immenstadt-Memmingen zwar durch die Reichs-

⁵⁷ Wegelin, I, 156 f.

⁵⁸ Wegelin, I, 160 f.

stadt, keineswegs aber durch das anstoßende Gebiet des Stifts führte. Die Reichsstadt bestritt energisch den Charakter des Kreuzgäßchens als einer allgemein zugänglichen Landstraße, da es wie ortsbekannt als Privatweg von den Anliegern, nämlich den Bürgergütern, auf eigene Kosten unterhalten und als „Braut- und Baarweg“ für Hochzeitszüge und Leichenkondukte benützt wurde. Als Beweisstück führt die Stadt das abschließbare Gatter dieser „Privatstraße“ an, die 1710 die Anlieger und Bürger „aus nachbarlichem freien guten Willen“ zur Durchfahrt von Abt und Hofstaat nach dem neu angelegten Weiher in Waltenhofen erweitert hatten. Die Stadt wußte sich umso mehr im Recht, als die Kreuzgasse noch innerhalb des Weichbildes, also auf reichsstädtischem Boden lag. Aus dem umfangreichen schriftlichen Niederschlag dieses Geplänkels ist der Ärger der Reichsstädter darüber zu spüren, daß das Stift ein freiwilliges Entgegenkommen der Bürger dazu nutzte, um sich auf Kosten der Stadt verkehrsmäßig und wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen.⁵⁹

Der Ärger wuchs noch, als das Stift fast zeitgleich mit dem Streit um die Kreuzgasse „ohne Wissen und Befragen der Stadt“ den städtischen Wald gen. „Brandacker“ lichtete, 100 Stämme abführte und den früheren Holzweg so ausbaute, daß er auch für „größte Lastwagen“ zu befahren war. Das Stift blieb allerdings dabei, nur die alte Straße ausgebessert, sie nicht für den öffentlichen Verkehr, sondern nur als Privatweg ausgebaut zu haben, damit der Abt und der Kammerpräsident Frh. von Bemmeberg bequemer den Weg in die Kürnach gehen konnten. Die Stadt erblickte in dieser sophistischen Ausdeutung ein „sehr schlechtes und ärgerniserregendes Beispiel von gar böser und gefährlicher Konsequenz“, da durch diesen widerrechtlichen Akt den Anliegern eine „ewige Unterhaltungspflicht“ aufgeladen wurde.⁶⁰ Zu handgreiflichen Auseinandersetzungen führte um 1705 ein Streit wegen des Abbruchs der Reste der Befestigung auf der Burghalde. Dabei erhitzten sich die Gemüter der Stadt- und Stiftsleute so sehr, daß sie sich am Tatort „Bierkrüge und Kandelnen“ an die Köpfe warfen.⁶¹

Nicht immer waren die Fäuste die letzte Waffe. Häufiger bewegten sich die Partner im Bereich des rechtlichen Zweikampfes. Dabei stand keine Partei der anderen im Spiel mit juristischen Spitzfindigkeiten nach. So rechtfertigte das Stift den Verkauf von Lebensmitteln innerhalb der Bannmeile an Stadtbürger mit dem „Notparagrafen“, daß ein Nachbar dem Bedürftigen helfen müsse, also Samen, Korn, Schmalz und Salz ebenso verkaufen dürfe wie Leinwand. Als die Stiftsleute 1718 auf einer Wiese bei der Illerbrücke eine Bleiche anlegten und den Grund für ein Gebäude aushoben, stellte sich die Reichsstadt dagegen mit dem Hinweis auf das Verbot, mehr Handwerker zuzulassen. Das Stift argumentierte dagegen, Blei-

⁵⁹ Wegelin, I, 162.

⁶⁰ Wegelin, I, 163: „res pessimi et maxime scandalosi exempli ... perpetuae itineris ac viae servitus via facti prorsus illiciti obtrudiret“.

⁶¹ HStAM Fürststift Kempten Bestand 59, 703, 717 f.

chen, Wirtstafern oder Weinschenken seien weder ein Handwerk noch durch kaiserliche Rezesse oder Einspruch der Weberzunft verboten worden, vielmehr handle es sich hier um „private häusliche Tätigkeiten“ (*privatae domesticationes*), denen weder das gemeine Recht, die Entscheidungen der Verwaltung noch das Gewohnheitsrecht und die Alltagspraxis widersprächen.⁶²

Als Mittler beim Kaiserhof in Wien wirkten für das Stift Agenten, mit denen lebhaft Briefe gewechselt wurden, besonders wenn sich Prozesse länger als gewohnt „schwebende Verfahren“ dahinzogen. So war eine 1611 beim Reichshofrat eingereichte Klage im Jahre 1661 immer noch nicht entschieden. 1719/20 treten im Briefwechsel drei Vertreter der Stiftsinteressen auf: Paul Friedrich Escher, Johann Heinrich Souffrain, Josef Strauß.⁶³ Wiederholt bemängelten diese Rechtsvertreter die geringe Durchschlagskraft der stiftischen Argumente gegen den reichsstädtischen Gegner. So stand es trotz „allergrößter Mühe“ des Agenten 1719 in einem Prozeß nicht besonders gut für das Stift, obwohl der Fürstabt die Prozeßvorlage und Einlassungen durch Fachleute in Altdorf und Tübingen begutachten ließ. Ihr Urteil über die Schriftsätze: ein „vollkommenes Werk“. In Wien dagegen vermißten die Richter vor allem Zeugen, die über einen längeren Zeitraum als zwanzig Jahre z. B. die Alltagspraxis des *liberum commercium* auf dem Stiftsmarkt belegen konnten. Besondere Beweiskraft versprach man sich in der Donaustadt von Zeugen, die nicht dem Stiftsland, sondern fremden Herrschaften entstammten, z. B. dem Hochstift Augsburg. Allerdings „wäre es noch besser, wenn auch Euer hochfstl. Gnaden einige lutherische Zeugen haben könnten“. ⁶⁴ Diese Empfehlung des Wiener Agenten am 27. März 1719 überrascht umso mehr, als der konfessionell geschlossene Stiftsstaat wenig Kontakte mit den Protestanten pflegte, Fürstabt Eucharius von Wolfurt (1616–1631) Untertanen, die bei Andersgläubigen dienten, registrieren ließ und Fürstabt Rupert 1721 Stiftsuntertanen nichtkatholische Rechtsbeistände versagte.⁶⁵

Bei einem vom Stift veranlaßten Zeugenverhör im Rathaus zu Kaufbeuren am 15. und 16. Juni 1720 waren unter den vier Bürgern auch zwei Protestanten aus der Wertachstadt, wie aus dem Verhörprotokoll hervorgeht, das den Agenten zur Vorlage beim Reichshofrat zuzug. Im Stift Kempten hatte man sich über diese nichtkatholischen Zeugen offenbar nicht ganz wohl gefühlt; denn in einer Notiz auf der beglaubigten Abschrift des Verhörprotokolls wird vermerkt: „Folgende bede Zeugenverhöre als gefehrlich, seindt zurückgehalten und nit übergeben, sondern dem H. Agenten befohlen worden, die Worte: *omnium Augustan[ae] quoque confessionis ... auszuleschen*“. ⁶⁶ Am 4. Dezember 1720 bestätigte der Agent die Lö-

⁶² HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 461 f.

⁶³ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 727.

⁶⁴ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 527.

⁶⁵ Baumann, III, 290.

⁶⁶ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 776.

schung der unerwünschten Angaben. Bei der Beweisführung und -würdigung einzelner Streitfälle spielt die Besichtigung des Tatorts eine wichtige Rolle. So kam es am 6. Februar 1718 zu einem Treffen der Zeugen, als die Reichsstadt gegen den Bau einer Bleiche protestierte, vor der offenen Baugrube, beladenen Schubkarren und einem Stapel Brennholz und vor Mauern und Zimmerleuten.

Zuweilen sträubten sich die aufgebotenen Zeugen, zugunsten des Stifts so in Sachen Marktbesuch in der Stiftsstadt auszusagen. So mußte die Verteidigung des evangelischen Bürgers Jakob Späth am 15. Juni 1720 im Rathaus zu Kaufbeuren zurückgestellt werden, da er die Aussage verweigerte.⁶⁷ Die Zeugen selbst entstammten meist jenen Berufen, die sie als „Geschäftsfreunde“ in die Stiftsstadt führten. Bei 20 Zeugen der Jahre 1719/20 ließen sich folgende Berufe, einige mehrfach, ermitteln: Bäcker, Barchthändler, Bortenmacher, Fuhrmann (4), Hutmacher, Kürschner, Lebzelter (2), Salzhändler (2), Sattler (2), Stricker (2), Weber, Weißgerber, Wirt. Das Alter dieser Zeugen lag zwischen 21 und 75 Jahren. Ein Bäcker aus Rettenbach motivierte seine Aussage mit dem Hinweis, daß im Handel die Gerechtigkeit siege.⁶⁸ Nach bewährtem Brauch rief man oft auch ein Schiedsgericht oder eine „Schiedskommission“ an, bat gelegentlich auch den Kaiser, eine solche zu bestellen. Dies geschah meist dann, wenn man unter Zeitdruck, so beim Bau der Neustadt, stand oder die Fertigstellung von Kirche und Kloster kaum noch zu erhoffen wagte. blieb trotz verschiedener „gütlicher Konferenzen“ ein Streitfall in der Schwebe, rief der Fürstabt unter dem Zwang eines Notstandes (*summum periculum in mora*) den Kaiser um Vermittlung an⁶⁹, wie man es schon 1409, 1410 und 1416 gehalten hatte.⁷⁰

Zu Ehren von Stadt und Stift sei aber festgestellt, daß beide Seiten, vor allem ihre einsichtigsten Vertreter, sich immer wieder um gütliche Kontakte (*amicabiliter*) bemühten, ihre gegenseitige Verständigungsbereitschaft und „ungezweifelte nachbarliche Zuversicht“ beschworen. Gelegentlich rühmte die Stadt die „Clemenz“ eines Abtes, als das Stift in Einzelfällen trotz „höchster Undankbarkeit“ der Stadt „*ex gratia et indulgentia*“ Nachsicht statt Vergeltung übte. Umgekehrt gestattete die Stadt dem älteren Bruder 1677 „aus Gutwilligkeit und Nachbarschaft“ Wasser durch städtischen Grund zu leiten; gleichzeitig weigerte sie sich aber, ihre Bürger, die Mandate des Stifts übertreten und stiftische Denunzianten angezeigt hatten, zu bestrafen. In der Erinnerung der Reichsstädter lebten einige Regierende am Stiftsplatz, allen voran Heinrich von Mittelberg als „gute“ Fürstäbte, ebenso der Vorgänger von Rupert von Bodmann, Kardinal Bernhard Gustav von Baden (1673–1677) fort. Der Spitzenabt Rupert von

⁶⁷ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 773.

⁶⁸ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 591.

⁶⁹ HStAM Fürststift Kempten Münchner Bestand 59, 599.

⁷⁰ Baumann, II, 280.

Bodmenn mit der längsten Regierungsdauer (1678–1728) und bleibenden Verdiensten um das Stift konnte sich dieser Gunst der Städter nicht erfreuen.

III. MOTIVE

Der tiefste Grund der jahrhundertealten offenen und versteckten Rivalität der beiden Stände des Reiches lag bei der Reichsstadt in der Furcht, Untertan des Stifts im Status der leibeigenen Bauern zu werden, beim Stift im ehrgeizigen Bestreben, eine Landesherrschaft modernen Stiles mit möglichst viel Untertanen aufzubauen.⁷¹ Unter diesem Generalnenner sind die vordergründigen wie die tiefer angesiedelten Motive der Auseinandersetzungen breit gestreut. Oft sind sie beeinflusst, wenn nicht ausgelöst, von einer Alltagssituation, bald gesteuert von Stimmungen, Rachegefühl, Arroganz der Überlegenen oder spitzfindiger Taktierfreude. Angriff wie Verteidigung stützten die Streithähne oft auf allgemeine Rechtsgrundsätze, nicht selten auch auf Spezialbereiche des Land-, Jagd- und Weiderechts. So pochte die Stadt auf ihre privilegierten Freiheiten und auf das gemeinsame Recht bis hin zur „gemeinsten Regel“ des Rechts.⁷² Von hier war der Weg nicht mehr weit zur Ur-Instanz, auf die sich jede Seite berief: „contra naturam aut secundum naturam“. Dabei maß man den einzelnen Fall, etwa die „natura der Leibeigenschaft“ am gottgegebenen Kanon der Gerechtigkeit, der sich im gemeinen Recht und in den Gesetzen des Reiches niederschlug.

Im Schlagabtausch der Ankläger und Verteidiger nahm man es mit der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht so genau. Während in der Sicht des Stifts die beklagte Stadt den Frieden brach und die Religion gefährdete, durch ihr Verhalten Aufruhr, Tumulte, Plünderung, Blutergüsse und Todschlag drohten⁷³, verteidigte das Stift 1718 die Forderung nach freiem Handel mit Getreide und Wein als Mittel gegen Aufruhr und als Garantie für die Ordnung im Reich, für die Erhaltung seiner Stände und dafür, daß die „Zahl der Untertanen eher vermehrt als vermindert werde“.⁷⁴ Wie ein moralisierender Schulmeister warnte das Stift die Stadt – aber auch umgekehrt – vor der „Illudierung der kaiserlichen Majestät“. Nicht selten schoß man in der Begründung einer Klage mit Kanonen auf Spatzen, so wenn aus einem Verstoß gegen die Marktordnung ein Totalangriff auf die gesamte Rechtsordnung abgeleitet wurde. In der immer wiederkehrenden Berufung auf die zu erhaltende Ordnung glaubt man den Nachhall des in

⁷¹ Vgl. dazu Blickle und Press, a. a. O.

⁷² Wegelin, I, Anhang 26

⁷³ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 507.

⁷⁴ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522, 766: „... ut ordines et status imperii integri conserventur et numerus subditorum potius augeatur quam diminuatur“.

Stift Kempten besonders blutigen Bauernkrieges von 1525 zu hören. Aber im Gegensatz zu 1525, als die Bauern zur Verteidigung der „alten Ordnung“ aufstanden, wechselte nun die Rolle der Ordnungshüter auf Reichsstadt und Stift über. Eine Partei suchte der anderen das Recht auf Eigenständigkeit abzusprechen und sich den Partner zu unterwerfen und zu integrieren, zumindest aber seine weitere Entfaltung zu blockieren.⁷⁵ Aus der Sicht des Stifts spricht der „dominus absolutus“, der Friedenswahrer sein will und Angriffe auf die „verpönte Religion und Landfrieden“ abwehrt.⁷⁶ Beide Parteien beriefen sich auf das „Herkommen aus ältesten Zeiten“ (ex antiquissimis temporibus), aus „unvordenklichen Zeiten“ – so das Stift mit dem Blick auf die Leibeigenschaft – und auf das „ältere“ Herkommen, so die Stadt gegenüber dem Stift. Hinter den juristischen Verbrämungen hatte sich auf beiden Seiten im Laufe der Jahrhunderte tiefer Haß eingenistet, der die „Unnachbarschaft und Feindschaft“ nährte.⁷⁷

Die stiftische Hofkanzlei währte gar, daß die Stadt „nichts als feindselige neidische und faule Händel gegen Ihro hochstl. Gnaden“ betrieb⁷⁸, und die Libertät des Stifts als des „absoluten Herrn“ bedrohte. Durch jedes Entgegenkommen würde die Stadt „noch animoser und ihr angeborener Haß und Aversion gegen das fstl. Stift“ würden vermehrt. Wie im Schwedenkrieg würde die Stadt mit Hilfe von Bundesgenossen versuchen, „das fstl. Stift unter sich zu bringen“. ⁷⁹ Überzeugt vom „angeborenen Haß“ (ex odio innato) der Städter und aus Furcht, in eine „unverantwortliche Servitut“ zu kommen, empfahlen einige Stifthserrn ihrem Abt, die Stadt „im Zaune zu halten“ und die Politik des Stifts auf die Stabilisierung der Stifthserrschaft anzulegen. Ein Tiefpunkt im Verhältnis Reichsstadt-Stift war 1632 erreicht, als die Stadt das Stift völlig vernichten wollte. Ein Jahr zuvor war nach dem Zeugnis des Stadtbürgermeisters Jenisch die Sache dahin gekommen, daß einer den andern auffressen wollte.⁸⁰ Die Stadt wurde dem Stift in dem Augenblick zur tödlichen Gefahr, als sie sich mit den unzufriedenen und aufmuckenden Stifthsbauern verbündete. Sie grub 1666 Verträge von 1525 und 1527 zwischen dem Stift und seinen Untertanen aus dem städtischen Archiv aus und überließ sie den Stifthsbauern zum Nachweis der vertragswidrigen Abgabepaxis des Stifthserrn. Mit reichsstädtischer Schützenhilfe und gefördert durch die Gunst einer kaiserlichen Kommission lieferte die juristische Fakultät der Universität Ingolstadt den Bauern ein Gutachten, das ihre 1525 errungenen, vom Stift aber nicht eingelösten Rechte wieder aufleben ließ. Zwar konnte 1721 Fürstabt Rupert

⁷⁵ Press, 198.

⁷⁶ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522.

⁷⁷ HStAM Fürststift Kempten Neuburger Abgabe Lit. 2522.

⁷⁸ Wegelin, I, 34.

⁷⁹ HStAM Fürststift Kempten Münchner Bestand 59, 685 f.

⁸⁰ Vgl. Karl Pörnbacher, Stiftsstadt und Reichsstadt Kempten 1976 (Funkmanuskript, Bayer. Staatsbibliothek München), 11.

von Bodman durch Härte, geschicktes Taktieren und schließlich durch Zugeständnisse den Generalangriff der protestierenden Bauern, die sich eine eigene parlamentarische Vertretung erkämpft hatten, und des mit ihnen verbündeten reichsstädtischen Stadtsyndikus Dr. Simon wie dessen Kollegen aus Ulm und Memmingen erfolgreich abwehren, aber der „ewige Friede“ wollte in dieser „schweren Herrschaftskrise des Stifts“ nicht einkehren.⁸¹

Die reichen und ergiebigen Untersuchungen der jüngsten Zeit, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Gedenktagungen über den Bauernkrieg und Fürstabt Rupert von Bodman haben Eigenart und Hintergründe des Spannungsfeldes „Kempten“ erfreulich erhellt, wenn auch noch nicht alle Probleme gelöst. Das Ringen zwischen Reichsstadt und Stift Kempten weicht insofern vom gängigen Modell ab, wie es Layer im Handbuch der bayerischen Geschichte zeichnet⁸², als der Angegriffene nicht so sehr das Reichsstift, vielmehr die Reichsstadt war. Dabei spielte die Religionsverschiedenheit nicht die entscheidende Rolle, wie man zunächst erwarten sollte; wenn es auch gelegentlich zu Verstößen und Attacken auf konfessionellem Gebiet kam.⁸³ Im Vordergrund standen herrschaftspolitische Gesichtspunkte. Beim Stift kam dazu ein elitäres Denken und Überlegenheitsgefühl, das sich z. B. bei der Reaktion auf den Versuch, Bürgerlichen den Zugang zum Stift zu öffnen, deutlich zeigte. Die Stabilisierung der Herrschaft war Stift und Stadt nur bedingt gelungen, die Majorisierung der Reichsstadt durch das Stift war dagegen mißlungen. Für das Stift endete die Existenz endgültig 1803, als es im Zuge der Säkularisation Bayern zugeschlagen wurde. Die Reichsstadt Kempten verlor im Zuge der Auflösung des Reiches ihr reichsstädtisches Attribut und entwickelte sich in der Beständigkeit des Wandels im Zuge der jüngsten bayerischen Gebietsreform zum kommunalen Schwer- und Mittelpunkt des Allgäus.

⁸¹ Press, 197; Blickle, 344.

⁸² Handbuch III 2, 968.

⁸³ So untersagten 1672 die Pappenheimer Protestanten den Katholiken von Theinselberg das Kreuz auf den Gräbern im gemeinsamen Friedhof; Baumann, III, 398.